Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/144/2019	31.07.2019	

Zuständiges Dezernat/Amt: De	zernat II / Jug	genda	mt						
Beschlussvorlage	öffentliche	e Sitz	ung						
Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss		
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Eir stimr		vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt	
Jugendhilfeausschuss	27.08.2019								
Inhalt: Förderrichtlinie Frühe Hilfen Wenn Kosten entstehen:	des Landkrei	ses L	Jcker	mark					
Kosten	Produktkonto)		Haushaltsj	jahr				
150.000€	3675	0.533	290	2019		\boxtimes	Mittel steher	n zur Verfü-	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorsch	nlag:			I				
Mittel stehen nur in folgender Höh zur Verfügung:	е								
	€								
Beschlussvorschlag: Der Jugendhilfeausschuss beschluss beschlussen beschlusse		übera	arbei	tete Fass	ung (der	Förderrichtli	nie Frühe	
gez. i. V. Bernd Brandenburg					gez. Henryk Wichmann				
Landrätin				Dezernent					

Seite 1 von 3 BV/144/2019

Begründung:

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Angeboten Früher Hilfen auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG).

Mit der Förderrichtlinie, die am 20. März 2018 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde, ist eine wichtige Grundlage zur Umsetzung der Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) und der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark gelegt worden.

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie Frühe Hilfen von kommunalen Trägern (Ämter, Städte und Gemeinden), Trägern der freien Jugendhilfe (insbesondere Verbände, Vereine, gGmbH, gemeinnützige AG, Kirchen und Religionsgemeinschaften), Einrichtungen und Dienste gem. § 3 Abs. 2 KKG gefördert werden.

Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Angebote ergänzen und unterstützen die zentralen Netzwerkaktivitäten des Jugendamtes und sollen die örtlichen Angebote der Frühen Hilfen weiterentwickeln und damit Versorgungslücken für die vorgesehenen Zielgruppen schließen.

Damit soll erreicht werden, dass präventive Maßnahmen, Projekte und Angebote mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie und den gesetzlichen Vorgaben geplant und durchgeführt werden können.

Die Förderung von Wechselwirkungen und die Weiterentwicklung flächendeckender Gestaltung und Vernetzung, die den Einbezug ländlicher, infrastrukturell schwacher Gemeinden stärker berücksichtigen, stehen im Vordergrund.

Für die Implementierung von präventiven Angeboten der Frühen Hilfen werden durch den Landkreis Uckermark 150.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind bereits im Doppelhaushalt 2019/ 2020 eingestellt.

Im Rahmen der Durchführung und Bewirtschaftung der Richtlinie, ist es angezeigt, dass die Verwaltung die Richtlinie und deren Fördergrundsätze evaluiert und Anpassungen vornimmt.

Um weiterhin bestehende Versorgungslücken für die vorgesehene Zielgruppe besser zu schließen, örtliche Angebote der Frühen Hilfen weiterzuentwickeln und niedrigschwellige Angebote im ländlichen, strukturschwachen Raum zu priorisieren, war es notwendig, die Förderrichtlinie zu überarbeiten und inhaltlich detaillierter darzustellen, welche qualitativen Anforderungen für eine Förderung im Rahmen der Frühen Hilfen erfüllt sein müssen.

Gleichzeitig wird mit der Überarbeitung sichergestellt, dass Angebote und Projekte im Bereich der Frühen Hilfen, die sich im ersten Förderjahr etablieren konnten, auch weiterhin nachhaltig mit einer Zuwendung unterstützt werden können.

Weiterhin sind mit der Überarbeitung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen Einzelfallentscheidungen möglich, die in vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, getroffen werden können.

Seite 2 von 3 BV/144/2019

Die überarbeitete Fassung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark ist am 23.04.2019 dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt worden. Die Änderungen wurden diskutiert und das Jugendamt beauftragt, diese Änderungen in den Kreistag im September 2019 einzubringen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen ist als Anlage beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

Förderrichtlinie Frühe Hilfen Uckermark

Seite 3 von 3 BV/144/2019